

Urteil

AG – FamG – Bremen, § 1603 BGB

Keine gesteigerte Erwerbspflicht

Eine Mutter, die im Alter von 42 Jahren erstmals eine eigene Berufsausbildung absolviert, ist gegenüber ihrem minderjährigen Kind nicht gesteigert erwerbspflichtig.

Urteil des AG-FamG Bremen vom 16.11.1990 – 59 F 128/1990

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt die Beklagte, ihre 42jährige Mutter, auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch. Die Ehe der Eltern wurde 1986 geschieden. 1987 wechselte die Klägerin, die seit der Trennung bei der Beklagten gewohnt hatte, zum Vater über, als die Beklagte nach Walsrode verzog. Die Beklagte hat während der Ehe bis zu ihrem Umzug halbtags als angelernte Kontoristin bei der Firma U. in Bremen gearbeitet. Daneben besuchte sie 1985 einen viermonatigen Abendkursus, in dem sie sich zur Schwesternhelferin anlernen ließ. Diesen Beruf übte sie auch bis Oktober 1989 aus. Seitdem durchläuft sie eine Umschulungsmaßnahme des Arbeitsamtes Bremen mit dem Ziel, im Oktober 1991 das Examen als Altenpflegerin abzulegen.

Beide Eltern sind Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß die Beklagte den Mindestunterhaltsanspruch nach Maßgabe ihrer bisherigen Zahlungen zu zahlen habe.

Die Beklagte erkennt monatlichen Unterhalt in Höhe von DM 150,60 unter Protest gegen die Kostenlast an. Im übrigen beantragt sie, die Klage abzuweisen. Sie meint, daß ihr nach vielen Jahren ungelernter Berufstätigkeit endlich die Möglichkeit gegeben werden müsse, eine Berufsqualifikation zu erreichen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist nur in der anerkannten Höhe begründet. Im übrigen ist sie unbegründet. Die Beklagte schuldet nur Unterhalt nach Maßgabe ihres Anerkenntnisses, nämlich DM 1.250,60 Unterhaltsgeld abzüglich ihren Selbstbehalt von DM 1.100,— = DM 150,60.

Zutreffend weist allerdings die Klägerin darauf hin, daß hiermit ihr Mindestunterhalt von DM 360,— abzüglich 1/2 Kindergeldanteil von DM 25,— = DM 335,— nicht durch die Beklagte geleistet wird, wozu sie angesichts ihrer Arbeitsfähigkeit und der bisherigen Berufstätigkeit an sich auch verpflichtet ist (vgl. § 1603 Abs. 2 BGB). An sich gilt auch die Regel, daß derjenige Elternteil, der das minderjährige unverheiratete Kind persönlich erzieht und versorgt, einer Barunterhaltspflicht nicht mehr unterliegt.

Von dieser Regel ist indessen vorliegend eine Ausnahme zu machen, jedenfalls für die Zeit der Berufsausbildung der Beklagten, also bis etwa November 1991. Dies ergibt sich aus der Abwägung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles. Eine Berufsausbildung konnte die Beklagte wegen der Geburt ihres ersten Kindes (sie war damals 17 Jahre alt) nicht durchlaufen, sie hat sie in der sich anschließenden Ehe mit dem Vater der Klägerin auch nicht nachholen können, in der sie zwei Kinder versorgt hat und daneben noch berufstätig war.

Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß angesichts ihres fortschreitenden Alters eine Ausbildung jetzt zeit- und sachgerecht erscheint.

Schließlich war zu berücksichtigen, daß die vorübergehende Übernahme der Barunterhaltspflicht durch den Vater über DM 150,60 monatlich hinaus ihn nicht übermäßig belastet. Nach seiner Gehaltsabrechnung 9/90 dürfte er über ein monatliches Nettoeinkommen von rund DM 3.330,— verfügen, unter Einschluß eines Weihnachtsgeldes wahrscheinlich sogar über rund DM 3.600,—. Ihm kann es daher keine besondere Mühe machen, für die Dauer von 13 Monaten mit DM 184,40 monatlich für den „ausgefallenen“ Barunterhaltsanteil der Beklagten einzutreten.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Beschluß

OLG Bremen, § 1361 b BGB

Unzumutbare Härte bei Wohnungszuweisungen

Im Interesse des Kindeswohls sind an das Vorliegen einer unzumutbaren Härte keine übermäßig strengen Anforderungen zu stellen.

Beschluß des OLG Bremen – 4 WF 125/90

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien leben getrennt. Die Antragstellerin begehrt die Nutzungsregelung an der ehelichen Wohnung. Nach mündlicher Verhandlung hat das Amtsgericht Bremen durch vorläufige Anordnung dem Antragsgegner aufgegeben, der Antragstellerin die Ehewohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen, die Wohnung unter Mitnahme seiner persönlichen Sachen sofort zu räumen, und ihm untersagt, die Wohnung gegen den Willen der Antragstellerin wieder zu betreten. Zugleich hat es für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsmaßnahmen angedroht.

Gegen den Beschluß wendet sich der Antragsgegner mit der Beschwerde.

Aus den Gründen:

Die gem. § 18 a, 13 Abs. 1 und 4 HausratsVO, 19 FGG statthafte und im übrigen zulässige Beschwerde des Antragsgegners ist nicht begründet. Zu Recht hat das Familiengericht die vom Antragsgegner beanstandete vorläufige Anordnung erlassen.

Leben – wie hier – die Ehegatten getrennt, so kann gemäß § 1361 b BGB ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere die Ehewohnung überläßt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Kommt es zum gerichtlichen Verfahren, ist der Richter gemäß § 13 Abs. 4 HausratsVO berechtigt, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn der beantragende Ehegatte glaubhaft macht, daß die genannten Voraussetzungen für die Überlassung der Wohnung gegeben sind. Dies ist vorliegend der Fall, zumal die Tatsache der Versorgung eines drei Jahre alten und eines weite-

ren gerade geborenen Kindes durch die Antragstellerin es gebietet, an das Vorliegen einer unzumutbaren Härte keine übermäßig strengen Anforderungen zu stellen; vielmehr genügt insoweit, daß ein Zusammenleben infolge ständiger Auseinandersetzungen der Ehegatten gerade auch im Hinblick auf die im Haushalt lebenden Kinder unerträglich ist (vgl. u.a. Johannsen-Henrich-Voelskow § 1361 b BGB Rdnr. 11; Münchener-Kommentar/Müller-Gindullis, 2. Aufl., § 13 HausratsVO Rdnr. 7 m.w.N.). Daß der Antragsgegner sich zu Tätlichkeiten gegen die Antragstellerin hat hinreißen lassen und daß diese sich polizeilicher Hilfe bedienen mußte, stellt er letztlich nicht in Abrede. Daß es der Antragstellerin möglich und zumutbar wäre, auch weiter mit den Kindern etwa in der Wohnung ihrer Mutter oder ihres Bruders zu verbleiben, ist glaubhaft widerlegt; vielmehr ist glaubhaft gemacht, daß die Antragstellerin gerade wegen der Versorgung der Kinder dringend auf die Wohnung angewiesen ist.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Anm.: vgl. hierzu auch OLG Bamberg, FamRZ 1990, 1353

Beschluß

OLG Düsseldorf, §§ 1360a IV BGB, 103 ff. ZPO

Prozeßkostenvorschuß und Kostenerstattungsanspruch

Der Unterhaltspflichtige, der Prozeßkostenvorschuß geleistet hat, kann diesen nicht im Kostenfestsetzungsverfahren durch Antrag auf Festsetzung vom Prozeßgegner/Unterhaltsberechtigten zurückverlangen.

Beschluß des OLG Düsseldorf vom 19.11.1990 - 6 WF 127/90

Aus den Gründen:

Grundsätzlich sind Prozeßkostenvorschüsse, die ein Ehegatte dem anderen gemäß § 1360 a Abs. 4 BGB gezahlt hat, allgemeiner Meinung nach im Kostenfestsetzungsverfahren gemäß §§ 103 ff. ZPO nicht zu berücksichtigen (vgl. Zöller, ZPO, 15. Aufl., §§ 103, 104 Rdnr. 21 Stichwort Prozeßkostenvorschuß; OLG Stuttgart, JurBüro 1978, 443; OLG Koblenz, Rpfl. 1985, 209; KG, MDR 1980, 146 und Fam RZ 1987, 1064; OLG Karlsruhe, FamRZ 1986, 376).

Ob und unter welchen Umständen ausnahmsweise eine Anrechnung des Prozeßkostenvorschusses auf den sich bei der Kostenfestsetzung für den Vorschußempfänger ergebenden Erstattungsanspruch in Betracht kommt, kann offen bleiben. Jedenfalls kann der Unterhaltspflichtige,

der einen Prozeßkostenvorschuß geleistet hat, diesen nicht im Kostenfestsetzungsverfahren durch Antrag auf Festsetzung gegen den Gegner zurückverlangen. Ob ein Prozeßkostenvorschuß zurückgezahlt werden muß, ist allein eine Frage des materiellen Rechts. Die Rückzahlungspflicht richtet sich nicht in erster Linie nach der Kostenentscheidung des Rechtsstreits, für den der Vorschuß geleistet worden ist. Entscheidend ist vielmehr, ob sich die wirtschaftliche Lage des Vorschußempfängers wesentlich gebessert hat. Derartige Fragen sind nicht im Kostenfestsetzungsverfahren durch den Rechtspfleger, sondern im Erkenntnisverfahren durch den Richter zu entscheiden.

Mitgeteilt von RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg

Urteil

OLG Koblenz, § 328 I Nr. 4 ZPO

Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts

Zur Versagung der Anerkennung des Scheidungsurteils eines ausländischen Gerichts im inländischen Unterhaltsprozeß bei Verstoß gegen ordre public

Urteil des OLG Koblenz vom 20. Nov. 1990, - 15 UF 351/90

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige und macht mit ihrer Klage Getrenntlebendenunterhalt gem. Art. 18 I Satz 1 EGBGB, § 1361 I BGB geltend. Auch der Beklagte ist türkischer Staatsangehöriger. Nach der von dem Beklagten vorgelegten beglaubigten Übersetzung des in der Türkei ergangenen Urteils ist die Ehe der Parteien seit dem 14. Mai 1990 rechtskräftig geschieden.

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Klägerin Trennungsunterhalt auch über den 13. Mai 1990 hinaus zuzusprechen. Nach der von dem Beklagten vorgelegten beglaubigten Übersetzung des in der Türkei ergangenen Urteils ist die Ehe der Parteien zwar seit dem 14. Mai 1990 rechtskräftig geschieden. Diesem Urteil versagt der Senat indes die Anerkennung. Ob das in der Türkei ergangene Scheidungsurteil im Inland anzukennen ist, hat der Senat im Rahmen der Frage, ob der Anspruch der Klägerin auf Trennungsunterhalt aufgrund rechtskräftiger Ehescheidung beendet hat, als Vorfrage selbst zu entscheiden, wobei das ausländische Urteil an den Anerkennungsvoraussetzungen des § 328 I Nr. 2-4 ZPO zu messen ist (Stein-Jonas, ZPO, 20. Aufl., Rdnr. 440 zu § 328, m.w.N.). Ein Anerkennungsverfahren der Landesjustizverwaltung gem. Art. 7 Familienrechtsänderungsgesetz ist nicht durchzuführen, da das Urteil in dem Staat ergangen ist, dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Entscheidung angehört haben. Vor-